

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung am 06.09.2019 im Feuerwehrgerätehaus Kiedrich

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.00 Uhr

Anwesend von der Gemeindevertretung:

Herr Harald Rubel	Vorsitzender der Gemeindevertretung
Frau Brigitte Siegmund	
Herr Frank Nußbaum	Stellv. Vorsitzender der Gemeindevertretung
Frau Kerstin Engel	
Herr Jürgen Scholz	
Frau Bettina Nußbaum	
Frau Beate Schmidt	
Frau Dorothee Petri	
Herr Konstantin Wolf	ab 19.20 Uhr
Frau Silke Bleser	

Herr Andreas Zorn	Stellv. Vorsitzender der Gemeindevertretung
Herr Werner Koch	
Frau Gabriele Amann-Ille	
Herr Martin Boos	
Herr Herbert Arz	

Frau Petra Pieper

Herr Marcus Malsy	als Schriftführer
-------------------	-------------------

Entschuldigt:

Herr Hans-Peter Erkel	
Herr Tobias Ibel	
Frau Anna Maria Linke-Diefenbach	Stellv. Vorsitzende der Gemeindevertretung

Anwesend vom Gemeindevorstand:

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher
Herr Beigeordneter Walter Ruhl
Herr Beigeordneter Walter Steinebach
Herr Beigeordneter Rüdiger Wolf
Herr Beigeordneter Josef Heinrich Bibo
Frau Beigeordnete Elke Picard-Maureau

Entschuldigt:

Herr Erster Beigeordneter Hubertus Harras

TEIL B:

TOP 4	Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Hickelhäusje“ der Gemeinde Kiedrich (Benutzungssatzung)	G 180
--------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erläutert ausführlich die Vorlage des Gemeindevorstandes.

Der stellvertretende Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, berichtet über die Beratungen in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 04.09.2019 und die Beschlussempfehlung mit den im Haupt- und Finanzausschuss eingebrachten Änderungen an die Gemeindevertretung.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, über die Vorlage G180 in der Fassung der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses abstimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachfolgende Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Hickelhäusje“ der Gemeinde Kiedrich (Benutzungssatzung):

Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Hickelhäusje“ der Gemeinde Kiedrich (Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich am 06.09.2019 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Kiedrich unterhält die Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In der Kindertagesstätte „Hickelhäusje“ werden betreut:
 1. Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in der Krippengruppe
 2. Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in altersgemischten Gruppen
 3. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in der Naturgruppe / Waldgruppe

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertagesstätte bestimmen sich nach § 26 (1) des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB).

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Kiedrich ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben,
 1. vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder) und/oder
 2. vom vollendeten 2. Lebensjahr an bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) und/oder
 3. vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Einschulung (Kindergartenkinder in der Naturgruppe / Waldgruppe)offen.
- (2) Es können auch Kinder aufgenommen werden, die nicht in Kiedrich wohnhaft sind, sofern hierdurch der Rechtsanspruch auf Aufnahme der Kinder aus Kiedrich nicht gefährdet wird. Die Entscheidung über deren Aufnahme trifft der Gemeindevorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Aufnahmeantrag

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertagesstätte und schriftlicher Zusage durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Kiedrich.
- (2) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben; § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung und die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat an.

§ 5 Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anträge nach Abs. 1, gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Abs. 1. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung etc., aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das

Ausbildungs-verhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird.

- (3) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 2) beansprucht werden.
- (4) Die Ganztagsplätze und/oder die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind und/oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen, insbesondere wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Hier besteht eine Informationspflicht der Erziehungsberechtigten gegenüber der aufnehmenden Einrichtung.
- (6) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Kindertageseinrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 6 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte ist geöffnet:
 - a. Montags bis donnerstags
 - von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr
 - von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr
 - von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr
 - b. Freitags
 - von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr
 - von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr
 - von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 - c. Zusatzbetreuungszeiten
 - von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr
 - von 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr (freitags bis 16.00 Uhr)
 - von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr (freitags bis 16.00 Uhr)
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (4) Die Tageseinrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
 - a. während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für 2 Wochen,
 - b. während der gesetzlich festgelegten Weihnachtsferien in Hessen für max. 2 Wochen,
 - c. wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.Die Schließungszeiten werden spätestens bis zum 01.01. jeden Jahres bekanntgegeben.

- (5) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.
- (6) Bekanntgaben erfolgen grundsätzlich durch die Elternpost.

§ 7

Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

- (1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.
- (2) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 8

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kinder sollen die Kindertagesstätte regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Einrichtung und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen (u.a. Geschwisterkinder ab 14 Jahren) beim Verlassen des Gebäudes.
- (4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- (6) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.

- (7) Wird von Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätte eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

§ 9

Pflichten der Kindertagesstättenleitung

- (1) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Vereinbarung in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Die Leitung der Kindertagesstätte erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.
- (3) In der Kindertagesstätte dürfen Kindern grundsätzlich keine Medikamente durch pädagogisches Personal verabreicht werden. In Ausnahmefällen sind Einzelregelungen möglich. Leidet ein Kind unter Asthma oder einer anderen chronischen Krankheit, so muss die medikamentöse Versorgung mit den Erziehungsberechtigten, einem Arzt und dem Personal der Kindertagesstätte besprochen und schriftlich festgelegt werden. Ausnahmeregelungen und die Medikamentengabe bei Kindern mit chronischen Krankheiten können nur bei entsprechend vorhandenem Personal geleistet werden.

Kinder dürfen in der Kindertagesstätte keine Medikamente, pflanzlichen Präparate, Nahrungsergänzungsmittel etc. mit sich führen. Im Einzelfall sind Einzelregelungen möglich, die mit der Leitung der Kindertagesstätte abgestimmt und schriftlich festgelegt werden müssen.

§ 10

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätte „Hickelhäusje“ bestimmt.

§ 11

Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 12

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 13 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

- (2) Eine Abmeldung aus wichtigem Grund, wie zum Beispiel Umzug oder längere krankheitsbedingte Abwesenheit, kann nur zum Ende eines Kalendermonats erfolgen. Die Abmeldung muss spätestens 3 Wochen vorher der Kindertagesstättenleitung schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand auf Antrag der Leitung der Kindertagesstätte und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 14 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a. Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten
 - b. Kindertagesstättenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen
 - c. Rechtsgrundlagen Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Kiedrich vom 26. Januar 2015 aufgehoben.

Kiedrich, den 2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kiedrich

(Steinmacher)
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

TOP 5	Ehrenordnung der Gemeinde Kiedrich	G 181
--------------	-------------------------------------------	--------------

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erläutert ausführlich die Vorlage des Gemeindevorstandes.

Der Vorsitzende des Familien-, Jugend-, Sport- und Sozialausschusses, Herr Jürgen Scholz, berichtet über die Beratungen in der Sitzung des Familien-, Jugend-, Sport- und Sozialausschusses am 04.09.2019 und die Beschlussempfehlung mit den im Familien-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss eingebrachten Änderungen an die Gemeindevertretung.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, über die Vorlage G 181 in der Fassung der Beschlussempfehlung des Familien-, Jugend-, Sport- und Sozialausschusses abstimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachfolgende 2. Änderung zur Ehrenordnung der Gemeinde Kiedrich.

Ehrenordnung der Gemeinde Kiedrich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich hat in ihrer Sitzung am 06.09.2019 folgende 2. Änderung zur Ehrenordnung der Gemeinde Kiedrich i. d.F. der 1. Änderung zur Ehrenordnung der Gemeinde Kiedrich vom 07. September 2007 beschlossen:

§ 1 Ehrenbürgerrecht/Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte mindestens 20

Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende/r der Gemeindevertretung	-	Ehrevorsitzende/r der Gemeindevertretung
Mitglied der Gemeindevertretung	-	Ehrgemeindevertreter/in
Bürgermeister/in	-	Ehrenbürgermeister/in
Beigeordnete	-	Ehrenbeigeordnete/r
Sonstige Ehrenbeamte/innen	-	eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeiten kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Die Gemeindevertretung beschließt mit 2/3 Mehrheit über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 2 Ehrengabe

- (1) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte mindestens 15 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können eine Ehrung erfahren.
- (2) Bürgerinnen und Bürgern, die sich auf künstlerischem, kulturellem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, sozialem, sportlichem, gemeinnützigem oder sonstigem Gebiet um die Gemeinde Kiedrich verdient gemacht haben, können eine entsprechende Ehrung ebenfalls erfahren.
- (3) Geehrt werden können ferner Personen, die nicht Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kiedrich sind, sich aber um die Gemeinde verdient gemacht haben und ihr in besonderer Weise verbunden sind.
- (4) Die Gemeinde würdigt außerdem besondere Leistungen innerhalb des Kiedricher Vereinslebens. In besonderen Fällen können auch außergewöhnliche Leistungen Kiedricher Bürgerinnen und Bürger in einem auswärtigen Verein gewürdigt werden.

Vorschläge kann ein Verein/Gemeinschaft, eine Fraktion oder der Gemeindevorstand machen. Die Vorschläge sind schriftlich und ausführlich zu begründen.

Leistungen sind:

40 jährige Mitgliedschaft in einem Verein
25 jährige Vorstandsarbeit in einem Verein
10 Jahre 1. Vorsitzender eines Vereins

- (5) Die Ehrung zu 1. bis 4. erfolgt durch die Überreichung einer Urkunde mit einer Ehrengabe in einem würdigen Rahmen. In der Urkunde werden die Gründe der Ehrung kurz dargestellt.
- (6) Der Gemeindevorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit die Ehrung nach § 2.

§ 3 Kulturplakette

Zur Anerkennung besonderer Leistungen auf kulturellem Gebiet stiftet die Gemeinde Kiedrich die „Kulturplakette der Gemeinde Kiedrich“ und setzt für deren Verleihung folgende Richtlinien fest:

- (1) Die Kulturplakette heißt „Kulturplakette (Jahrgang) der Gemeinde Kiedrich“; sie wird in der Regel jährlich nur einmal für eine hervorragende Leistung auf kulturellem Gebiet verliehen. Diese kulturelle Leistung muss einen Bezug zu Kiedrich haben und das kulturelle Ansehen Kiedrichs fördern.
- (2) Die Kulturplakette der Gemeinde Kiedrich besteht aus einer Medaille und einer Urkunde sowie Anstecknadeln. Anstecknadeln erhalten die einzelnen Mitglieder einer Gruppe (Verein, Ensemble, Arbeitsgemeinschaft), welcher die Kulturplakette zuerkannt wurde.
- (3) Die Kulturplakette wird an Einzelpersonen wie auch an Gruppen verliehen, die als Gemeinschaft die kulturelle Leistung erbracht haben. Die Preisträgerinnen und Preisträger sollen möglichst Kiedricher Bürger sein. Jede Preisträgerin und jeder Preisträger erhält die Kulturplakette nur einmal. Ausnahmen sind jedoch zulässig. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung besteht nicht.
- (4) Die Verleihung der Kulturplakette erfolgt auf Beschluss der Gemeindevertretung durch den Gemeindevorstand.
Vorschlagsberechtigt sind die im Gemeindeparlament der Gemeinde Kiedrich vertretenen Fraktionen und der Gemeindevorstand der Gemeinde Kiedrich.
Die grundsätzliche Entscheidung über eine Verleihung der Kulturplakette der Gemeinde Kiedrich trifft der Gemeindevorstand, der Vorsitzende der Gemeindevertretung und die Fraktionsvorsitzenden der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen mit einfacher Mehrheit in einer nichtöffentlichen Sitzung.

§ 4 Sportmedaille

Zur Anerkennung hervorragender sportlicher Leistungen stiftet die Gemeinde Kiedrich eine Sportmedaille und setzt für deren Verleihung folgende Richtlinien fest:

- (1) Die Sportmedaille der Gemeinde Kiedrich kann in

Gold

Silber und

Bronze

verliehen werden.

Die Sportmedaille wird alljährlich verliehen.

Die Vorschläge der zu Ehrenden sind von den jeweiligen Vereinen **unaufgefordert** bis spätestens **30. November** jeden Jahres an die Gemeinde Kiedrich mit entsprechender schriftlicher Begründung einzureichen. Ein entsprechender Vordruck ist zum Download auf der Homepage der Gemeinde Kiedrich hinterlegt.

(2) Nachstehender Personenkreis kann durch die Verleihung der Sportmedaille geehrt und ausgezeichnet werden:

1. Kreis-, Bezirks- oder Gaumeister, Hessenmeister, Süddeutsche Meister, Deutsche Meister, Europameister, Weltmeister und Olympiasieger.
2. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den unter Nr. 1 aufgeführten Meisterschaften bzw. Sportveranstaltungen,
 - bei Kreismeisterschaften für den 1. Platz,
 - bei Bezirks- oder Gaumeisterschaften bis zum 2. Platz,
 - bei Hessenmeisterschaften bis zum 5. Platz,
 - bei Süddeutschen oder Deutschen Meisterschaften bis zum 15. Platz,
 - bei Europameisterschaften, Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen alle Teilnehmer.
3. Auf Antrag eines Vereins können auch Sportlerinnen und Sportler oder Mannschaften geehrt werden, die bei besonderen Wettkämpfen oder Veranstaltungen (z.B. Deutsches Turnfest, offene Wettkämpfe, Stadtmaraathons) in ihrer Leistungsklasse besondere sportliche Erfolge erzielt haben.
4. Sportlerinnen und Sportler bis 18 Jahre einschl. Jugendmannschaften können geehrt werden, die in Bezug auf ihre Altersgruppe besondere sportliche Leistungen und Erfolge erzielt haben, aber nicht zu dem Personenkreis nach Absatz (2) zählen (z.B. Teilnahme an Wettbewerben der Kinderleichtathletik).

(3)

1. Sportlerinnen und Sportler bzw. Sportmannschaften, die andere als unter Absatz 2, Nr. 1 aufgeführten sportliche Erfolge errungen haben, können in einer besonderen Form geehrt werden. Darüber wird im Einzelfall entschieden.

(4)

1. Jeder Kiedricher Sportverein kann je Sportart, die in einem eigenen Fachverband im Hess. Landessportbund vertreten ist, Vorschläge für die Verleihung der Sportmedaille einreichen. Auch die Mitglieder der Gemeindegörperschaften haben ein Vorschlagsrecht.
2. Die zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler müssen entweder Einwohner der Gemeinde Kiedrich sein oder für einen Kiedricher Sportverein starten.
3. Die Vorschläge sind schriftlich beim Gemeindevorstand einzureichen und sollen Namen, Alter, Anschrift, sportliche Leistungen, Leistungsklassen sowie frühere Ehrungen enthalten.

In Absprache mit den Vereinen und dem zuständigen Fachausschuss der Gemeindevertretung wird der Gemeindevorstand über die Vergabe der Sportmedaille beraten.

(5)

1. Die Verleihung der Sportmedaille an Einzelsportlerinnen und Einzelsportler erfolgt durch den Gemeindevorstand. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Mannschaften, die in ihrer Spiel- oder Wettkampfklasse eine Meisterschaft errungen haben, erhalten eine Urkunde und eine Sportmedaille. Den Mannschaftsmitgliedern wird eine Ehrenurkunde verliehen; der Verein erhält eine Sportmedaille.
3. Sportlerinnen und Sportler bis 18 Jahre erhalten bei entsprechender sportlicher Leistung eine Ehrenurkunde und eine besondere Anerkennung (Sachpreis). Sportlerinnen und Sportler über 18 Jahre erhalten eine Sportmedaille.
4. Sportlerinnen und Sportler können in jedem Jahr nur eine Sportmedaille erhalten. Für besondere und herausragende Leistungen kann ein(e) Sportler(in) zum(r) „Sportler(in) des Jahres“ ernannt werden. Über die Ernennung wird eine Urkunde ausgestellt.
5. Trainerinnen und Trainer und Mannschaftsbetreuerinnen und Mannschaftsbetreuer erhalten eine Urkunde und ein Weinpräsent.

- (6) Die Einladungen zur Sportlerehrung werden schriftlich durch den Gemeindevorstand an die zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler zugesandt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zweite Änderung zur Ehrenordnung der Gemeinde Kiedrich vom 07. September 2007 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiedrich, den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kiedrich

Steinmacher
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Das Mitglied der Gemeindevertretung, Herr Martin Boss, begründet den Antrag FR 174 der CDU-Fraktion, welcher als Prüfauftrag verstanden wird. Hierzu führt er aus, dass mit dem Bau des Gehweges an der K 638 zur Winfried-Steinmacher-Sportanlage die fußläufige Verkehrssicherheit erheblich gesteigert wird. Ebenso könne die Wegezeit verkürzt werden.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher führt aus, dass mit dem Rheingau-Taunus-Kreis als Träger der Straßenbaulast diesbezüglich bereits Kontakt aufgenommen wurde. Mit der vorliegenden Stellungnahme des Rheingau-Taunus-Kreises wurde sowohl eine Kostenbeteiligung als auch die Übernahme von Aufwendungen für Unterhaltungsmaßnahmen abgelehnt. Dies wurde in der Hauptsache damit begründet, so Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher, dass die zur Verfügung stehende Grundstücksflächen nur eine maximale Breite von 1,5 Meter für den Gehweg zulassen würde; diese Breite unterschreite jedoch die geforderte Mindestbreite von 2,5 Meter. Soweit die Gemeinde Kiedrich einen Gehweg entlang der K 638 wünsche, wären alle entstehenden Aufwendungen von Bau bis Unterhaltung durch die Gemeinde zu tragen.

Das Mitglied der Gemeindevertretung, Herr Martin Boos, erklärt, dass man die Aussage des Rheingau-Taunus-Kreises zunächst einmal zur Kenntnis nehmen müsste. Jedoch würde auch ein Gehweg mit einer Breite von 1,5 Meter eine Erhöhung der Sicherheit darstellen. Im Hinblick auf die Kosten der Herstellung könnte von einem Betrag in Höhe von ca. 15.000,00 EUR ausgegangen werden, wenn man die Herstellungskosten für einen Quadratmeter Pflasterung nach der aktuellen Stellplatzsatzung der Gemeinde Kiedrich heranzieht. Dieser Aufwand könne nach seiner Ansicht aus dem gemeindlichen Haushalt finanziert werden.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher gibt hierzu zu bedenken, dass bei einer nicht regelkonformen Herstellung des Gehweges durch die Gemeinde Kiedrich, im Vorfeld alle möglichen sich daraus ergebenden Konsequenzen zu eruieren sind. Zu nennen wären hier zum Beispiel Haftungsfragen bei Unfällen.

Der Vorsitzende der CDU-Fraktion, Herr Andreas Zorn, erklärt, dass aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit die Verweisung des Antrages FR 174 in den Umwelt-, Planungs- und Bauschuss zur weiteren Beratung erfolgen soll.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, stellt fest, dass der Antrag FR 174 zur weiteren Beratung in den Umwelt-, Planungs- und Bauschuss verwiesen wird.

Der Vorsitzende der CDU-Fraktion, Herr Andreas Zorn, begründet den Antrag FR 175. Hierzu führt er aus, dass die Gemeinde Kiedrich unter Einbeziehung der Bedeutung als Tourismusgemeinde einen Beitrag zur Förderung der E-Mobilität leisten sollte, welcher neben dem Umweltschutz auch der Gemeinde selbst zugutekommt.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher informiert hierzu, dass auf dem Ehrhart-Falckener-Platz eine weitere Ladestation für E-Autos mit einem Investitionsvolumen von 9.000,00 EUR bis 10.000,00 EUR installiert werden soll. Für E-Bikes soll eine Ladestation am Weinprobierstand in den kommenden 4 Wochen eingerichtet werden.

Der Vorsitzende der CDU-Fraktion, Herr Andreas Zorn, begrüßt in seiner Wortmeldung die zugesagten Ausbauten für die E-Mobilität. Jedoch gerade für E-Bikes sehe er einen zusätzlichen Bedarf.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erklärt hierzu, dass auf dem Ehrhart-Falckener-Platz neben der Ladestation für E-Autos auch eine Lademöglichkeit für E-Bikes geschaffen werde.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, äußert die Ansicht, dass im Hinblick auf die E-Mobilität der Bedarf für öffentliche Ladestationen für E-Bikes größer sein dürfte, da E-Autos nach seiner Beobachtung in der Regel im privaten Bereich geladen werden.

Der Vorsitzende der CDU-Fraktion, Herr Andreas Zorn, erklärt den Antrag FR 175 mit den Ankündigungen des Bürgermeisters, Herrn Winfried Steinmacher, für erledigt.

TOP 8	Antrag der SPD Fraktion vom 08.07.2019 Betr. Optimierung der Parkraumbeschilderung Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 19.07.2019 zu FR 176	FR 176
--------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, ruft den Tagesordnungspunkt 8 auf und erteilt zunächst der antragstellenden SPD-Fraktion das Wort, von der der Hauptantrag stammt.

Das Mitglied der Gemeindevertretung, Herr Frank Nußbaum, begründet den Antrag FR 176 für die SPD-Fraktion. Er führt dabei aus, dass aufgrund des Fremdenverkehrs die Parksituation gerade in historischen Ortskern, in dem die Anzahl regulärer Parkplätze stark begrenzt ist, oftmals sehr angespannt ist. Aus diesem Grund sollten die Hinweise auf die großen Parkplätze bereits am Ortseingang dazu dienen den Besucherverkehr lenkend auf diese zu führen.

Der Vorsitzende der CDU-Fraktion, Herr Andreas Zorn, erhält sodann das Wort, für die Begründung des Ergänzungsantrages seiner Fraktion. Er führt aus, dass die Ergänzung des Antrages FR 176 aus verkehrstechnischer Sicht nach Ansicht der CDU-Fraktion erforderlich ist, um die Verkehrslenkung zu optimieren und gleichzeitig die Belange des Fremdenverkehrs zu stärken.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, über den Hauptantrag FR 176 der SPD-Fraktion unter Einbeziehung des Ergänzungsantrages der CDU-Fraktion abstimmen.

Beschluss:

Der Gemeindevorstand wird gebeten bereits am Ortseingang und danach an der Dreispitz in geeigneter Form auf die vorhandenen Parkplätze „Josef Stab Platz“, „Bürgerhaus“, „Penny“ und „Ehrhart Falckener Platz“ hinzuweisen.

Ergänzungsantrag der CDU-Fraktion vom 19.07.2019 zu FR 176

1. Der Gemeindevorstand wird gebeten den ungefähren Kostenrahmen für ein Parkleitsystem zu ermitteln.
2. Die öffentlichen Parkplätze sollen prägnante Namen erhalten. Die gilt insbesondere für den Bürgerhausparkplatz bspw. als Parkplatz „Historischer Ortskern“.
3. Zudem soll jeweils die Anzahl der Parkplätze aufgeführt und auf weitere Parkmöglichkeiten hingewiesen werden.
4. Hinweise auf Ladestationen für E-Autos sowie E-Bikes und Roller sollen ebenfalls, wie auch Hinweise auf die Sehenswürdigkeiten, aufgenommen werden.
5. Von den Parkplätzen aus soll der Weg, idealerweise mit Hinweis auf die Gehminuten, in den historischen Ortskern zumindest aber zur Kirche und Rathaus ausgeschildert werden.
6. Der Gemeindevorstand wird gebeten Gespräche mit den Betreibern von Gastronomie und Gewerbe sowie den Winzern über die Teilnahme an der Finanzierung einer möglichen Ausschilderung deren Betriebe aufzunehmen.
7. Mögliche Fördermöglichkeiten für diese Maßnahme zur Tourismusförderung durch Land, Bund und EU sollen bitte ebenfalls geprüft werden. Die Mittel sollen für den Haushalt 2020 eingeplant werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Das Mitglied der Gemeindevertretung, Frau Beate Schmidt, erhält vom Vorsitzender der Gemeindevertretung, Herrn Harald Rubel, das Wort für die Abgabe einer Erklärung der SPD-Fraktion.

Das Mitglied der Gemeindevertretung, Frau Beate Schmidt, erklärt, dass die Thematik Verkehr unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessenlagen bereits in der Vergangenheit des Öfteren Gegenstand von Diskussionen und anstehenden Entscheidungen war. Aufgrund der Bedeutsamkeit dieser Problematik, stelle die SPD-Fraktion daher schon heute einen Haushaltsbegleitantrag für das Jahr 2020 mit dem Ziel die erforderlichen Mittel einzustellen, die benötigt werden um eine gesamtheitliches Verkehrsgutachten zu beauftragen. Aus Sicht der SPD-Fraktion wäre es wünschenswert, bis dahin keine nicht unbedingt erforderlichen Anträge zu stellen und bis zu den Haushaltsberatungen entsprechende Angebote vorliegen zu haben.

TOP 9 Antrag der CDU-Fraktion vom 08.07.2019 FR 178
Betr. Einführung des jährlichen „Kiedricher Tag des Ehrenamtes“

Der Vorsitzende der CDU-Fraktion, Herr Andreas Zorn, begründet den Antrag FR 178 für die CDU-Fraktion. Dabei führt er aus, dass aus Sicht der CDU-Fraktion die Einführung eines „Kiedricher Tag des Ehrenamtes“ die Möglichkeit biete, ehrenamtlich Tätige abseits der bereits etablierten Ehrungen zu würdigen und auch neue Ehrenamtler zu gewinnen.

Das Mitglied der Gemeindevertretung, Herr Jürgen Scholz, beantragt den Antrag FR 178 zur weiteren Beratung in den Familien-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss zu überweisen

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, stellt fest, dass der Antrag FR 178 zur weiteren Behandlung in den Familien-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss Verwiesen wird.

TOP 10 Antrag der CDU-Fraktion vom 10.07.2019 FR 179
Betr. Prüfung der Anlegung eines Weihers am Fuß des
Weiherberges

Der Vorsitzende der CDU-Fraktion, Herr Andreas Zorn, begründet den Antrag FR 179 für die CDU-Fraktion. Dabei verweist er auf die Möglichkeit der Wiederherstellung historischer Gegebenheiten und den ökologischen Effekt, den ein Weiher in der genannten Ortslage erfüllen würde.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erklärt, dass bereits mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Rheingau-Taunus-Kreis zur Klärung der Frage, ob ein Weiher angelegt werden kann, Kontakt aufgenommen wurde. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurde dabei mitgeteilt, dass sich nach derzeitiger Kenntnis die zur Anlegung eines Weihers genannten Örtlichkeiten in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet befinden. Dies bedeute, dass ein Verbot zur Anlegung von Wasserflächen bestünde, welches nur mit der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung beim Regierungspräsidium Darmstadt umgangen werden kann. Aber auch für den Fall, dass es sich nicht um ein Naturschutzgebiet handelt, wären einer Genehmigung hohe rechtliche Hürden gesetzt.

Der Vorsitzende der CDU-Fraktion, Herr Andreas Zorn, erklärt, unter der Einbeziehung der Informationen durch Herrn Bürgermeister Winfried Steinmacher, den Antrag FR 179 für erledigt.

TOP 11 Antrag der CDU-Fraktion vom 19.07.2019 FR 182
Betr. Lenkung von Reisebusverkehr zu den Busparkplätzen

Das Mitglied der Gemeindevertretung, Herr Werner Koch, begründet den Antrag FR 182 für die CDU-Fraktion. Er führt aus, dass aufgrund der derzeitigen Situation bei Eintreffen von Reisebussen, insbesondere im Bereich der katholischen Kirche, eine Behinderung und Gefährdung des Verkehrs zu verzeichnen ist. Dies könnte durch zu treffende Vorsorge verhindert werden, wenn Reisebusse explizit zu den entsprechenden Busparkplätzen gelenkt werden.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erklärt, dass eine Lösung für diese Problematik auch aus Sicht des Gemeindevorstandes für wichtig erachtet wird. Reisebusse, welche zu angemeldeten, Führungen in der katholischen Kirche anreisen, erhalten vom Gemeindebüro der Kirchengemeinde

schriftlich einen Hinweis zu geeigneten Parkmöglichkeiten, der in der Praxis dann in vielen Fällen ignoriert wird.

Das Mitglied der Gemeindevertretung, Frau Petra Pieper, regt an, zunächst einmal zu eruieren von welcher Anzahl von Bussen gesprochen wird.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erklärt, von Seiten der Gemeinde Kiedrich werde ein Schreiben erarbeitet, welches der Kirchengemeinde zur Weiterleitung an Busunternehmen zur Verfügung gestellt wird.

Das Mitglied der Gemeindevertretung, Herr Frank Nußbaum, stellt den Antrag auf Verweisung in den Umwelt,- Planungs- und Bauschuss zur weiteren Behandlung.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, stellt fest, dass der Antrag FR 182 zur weiteren Beratung in den den Umwelt,- Planungs- und Bauschuss verwiesen wird.

TOP 12	Antrag der CDU-Fraktion vom 19.07.2019 Betr. Schaffung einer Park- und Haltefläche	FR 183
---------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

Das Mitglied der Gemeindevertretung, Herr Werner Koch, begründet den Antrag FR 183 für die CDU-Fraktion. Er führt aus, dass aufgrund der Verkehrssituation zu Beginn und am Ende des Schulunterrichtes eine erhebliche Gefährdung durch das Bringen und Abholen von Schulkindern mit Personenkraftwagen entstehe. Zur Entschärfung dieser Gefahrenlage könnten neu einzurichtende Kurzzeitpark oder -halteflächen beitragen.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher verweist auf die bereits mehrfach durchgeführten Ortstermine mit der Polizei. Die bestehende Möglichkeit der Herstellung von Park- oder Haltemöglichkeiten bedinge jedoch eine Einigung mit dem Schulträger als Eigentümer des Grundstückes und eine Gestaltung der Anlage, welche eine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses im Bereich der Neuen Heimat ausschließt.

Das Mitglied der Gemeindevertretung, Herr Frank Nußbaum, gibt zu bedenken, dass hier ein falscher Ansatz gewählt wird, der anstelle einer Verkehrsentslastung noch mehr Verkehr anziehen könnte.

Der Vorsitzende der CDU-Fraktion, Herr Andreas Zorn, erklärt hierzu, dass man sich zur Problemlösung den vorherrschenden Realitäten stellen müsse und diese seien hier nun einmal das Verkehrsaufkommen während bestimmter Zeiten.

Das Mitglied der Gemeindevertretung, Frau Petra Pieper, erklärt, dass aus ihrer Sicht die vorgeschlagene Lösung eher kontraproduktiv sei und die Ursächlichkeit nicht wirklich angehe.

Das Mitglied der Gemeindevertretung, Herr Werner Koch, stellt den Antrag auf Verweisung des Antrages in den Umwelt,- Planungs- und Bauschuss zur weiteren Beratung. Weiter stellt er in Aussicht, dass im Falle einer Neuanlage von Haltemöglichkeiten und der damit verbundenen Notwendigkeit bestehenden Baumbestand zu beseitigen, der Verkehrs- und Verschönerungsverein an zu benennender Stelle für Ersatzbepflanzung sorgen wird. Gleiches gelte auch für Ruhebänke in dem betroffenen Areal.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, stellt fest, dass der Antrag FR 183 zur weiteren Beratung in den den Umwelt,- Planungs- und Bauschuss verwiesen wird.

TOP 13	Mitteilungen
---------------	---------------------

des Bürgermeisters, Herrn Winfried Steinmacher

- Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher berichtet über neue Schadensfälle durch Vandalismus und illegale Müllentsorgung im Bereich der Weinberglagen
- Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher informiert über die Gespräche mit dem Rhein-Main-Verkehrsverbund, welche die Teilnahme am Nachbarschaftstarif ermöglicht haben

- Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher unterrichtet über die Neueinstellungen im Bereich der Ordnungsverwaltung und des Bauhofes der Gemeinde Kiedrich
- Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher informiert über die geplante digitalisierte Vermessung und Kartographierung der Burgruine Scharfenstein im Rahmen des Projektes „Digitalisierung kulturelles Erbe“
- Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher teilt mit, dass derzeit von HessenMobil Arbeiten an den Trockenmauern im Bereich Weiherberg erfolgen
- Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher unterrichtet über die Maßnahmen zur Sperrung des alten Grünschnittplatzes
- Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher berichtet über die am 01.08.2019 durchgeführte Verkehrsschau und die sich daraus ergebenden Maßnahmen

des Vorsitzenden der Gemeindevertretung, Herrn Harald Rubel

- Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, informiert über die Beantwortung der Resolution zum Versicherungsschutz unverheirateter Lebenspartner/innen von Feuerwehrleuten durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration, welche dem Protokoll als Anlage beigefügt wird
- Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, berichtet über ein Schreiben des Hessischen Städte- und Gemeindebundes bezüglich der Bedrohung von Mandatsträgern und der Verwaltung. Dieses Schreiben ist dem Protokoll als Anlage beigefügt
- Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, gratuliert den Mitgliedern der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes, welche seit der letzten Sitzung ihren Geburtstag gefeiert haben. Dies sind:

Frau Kerstin Engel
 Herr Konstantin Wolf
 Herr Werner Koch
 Herr Martin Boos
 Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, bedankt sich für die Teilnahme an der Sitzung und schließt diese mit dem Hinweis auf die am 15.11.2019 terminierte nächste Sitzung.

Kiedrich, den 06.09.2019

Für die Richtigkeit:

(Harald Rubel)
 Vorsitzender der
 Gemeindevertretung

(Malsy)
 Schriftführer